

Das Erweiterungsfachstudium (Bachelor/Master Lehramt) an der Universität Duisburg-Essen

- Ein Studium des Erweiterungsfaches kann parallel zum Lehramtsbachelor bzw. Master of Education oder nach Abschluss des Lehramtsbachelors/ Master of Education aufgenommen werden.
- Alle direkt von der Universität Duisburg-Essen angebotenen Fächer können im Rahmen eines Erweiterungsfachstudiums studiert werden. Das Fach Musik, das von der Folkwang Universität der Künste angeboten wird, kann nicht als Erweiterungsfach gewählt werden. Anfragen zum Fach Kunst richten Sie bitte an die Ansprechpartner/innen der Kunstakademie Düsseldorf.
- Die Einschreibung in ein Erweiterungsfach ist nur zum Wintersemester möglich und erfolgt im Bereich Einschreibungswesen.
- Für Studierende oder Absolventen/innen eines Lehramtsbachelors oder Master of Education ist die Einschreibung in alle zulassungsfreien Lehramtsfächer als Erweiterungsfach möglich. Falls für das gewählte Fach eine Eignungsprüfung Voraussetzung ist, muss diese vor Einschreibung erfolgreich absolviert sein.
- Die zulassungsfreien Fächer mit Lehramtsoption können Sie dieser Liste entnehmen:
https://www.uni-due.de/imperia/md/content/studierendensekretariat/bachelorangebot_mit_la_172_181.pdf
- Für Bachelorstudierende ist die Einschreibung in ein zulassungsbeschränktes Fach als Erweiterungsfach nur möglich, wenn keines der anderen beiden Fächer des grundständigen Studiums zulassungsbeschränkt ist. Zudem ist eine erfolgreiche Bewerbung Voraussetzung. Falls für das gewählte Fach eine Eignungsprüfung Voraussetzung ist, muss diese vor Einschreibung erfolgreich absolviert sein. Weitere Zulassungsvoraussetzungen entnehmen Sie der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Faches.
- Absolventen/innen eines Lehramtsbachelors oder Master of Education können sich im Rahmen eines Zweitstudiums für ein zulassungsbeschränktes Erweiterungsfach bewerben. In dieser Quote steht nur eine geringe Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Weitere Informationen zum Zweitstudium finden Sie hier:
<https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/zweitstudium.shtml>
- Im Lehramt Berufskolleg (große und kleine berufliche Fachrichtung) ist ein Erweiterungsfach nur in einer kleinen beruflichen Fachrichtung studierbar, ein gleichgewichtetes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach ist nicht möglich.
- Die Regelung des Erweiterungsfachstudiums bezieht sich auch auf Studierende, die im Rahmen des Kooperationsstudiengangs Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf für eine Fächerkombination im Lehramt eingeschrieben sind.
- Das Studium eines Erweiterungsfaches umfasst alle fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Leistungen eines Faches des Lehramtsbachelors und Master of Education. Ausgenommen sind die Praxisphasen und Abschlussarbeiten. Es wird sowohl der Bachelor

als auch der Master of Education im Erweiterungsfach studiert. Zu dem Leistungspunkteumfang eines Faches gehört auch die Belegung einer Begleitveranstaltung für die Masterarbeit (Begleitmodul Masterarbeit). Der/die Studierende muss dann nur die Teilleistung des Moduls im Erweiterungsfach ableisten. Im bestehenden Modell wird in der entsprechenden Veranstaltung keine Prüfung absolviert, ggf. muss eine Studienleistung erbracht werden.

- Für ein Studium der Fächer Französisch, Spanisch, Englisch oder Türkisch als Erweiterungsfach ist ein Auslandsaufenthalt bzw. Auslandssemester verpflichtend, es sei denn ein obligatorischer Auslandsaufenthalt wird/wurde bereits im Rahmen des grundständigen Studiums absolviert.
- Studierende oder Absolventen/innen eines Lehramtsstudiums mit dem Ziel Staatsexamen (nach LPO 2003 oder älteren Prüfungsordnungen) können nicht in ein Erweiterungsfach nach LABG 2009 eingeschrieben werden.
- Auf Antrag kann eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst in dem weiteren Fach (an Stelle eines anderen studierten Faches) erfolgen. Dazu erklären Bewerber/innen für den Vorbereitungsdienst in ihrem Einstellungsantrag mit welchen Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sie in die Ausbildung gehen möchten und fügen Zeugnisse über Erweiterungsprüfungen bei (§ 4 Abs. 2 Anlage 2 OVP 2011).